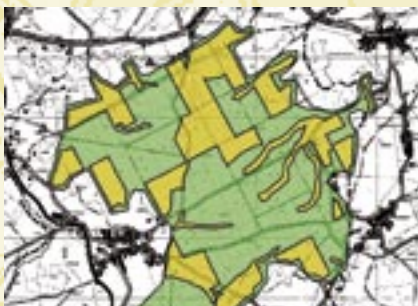




# FLÄCHENPOOLS IN THÜRINGEN

Vorbereitete Angebote für unterschiedliche Eingriffe

Flächenpool



Maßnahmebereiche



Maßnahmen



Fläche vorher



Fläche nachher



# FLÄCHENPOOLS IN THÜRINGEN

Informationen und Empfehlungen

zur Handhabung von naturschutzrechtlichen Flächenpools

Impressum

**Herausgeber:**

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt (TMLNU)  
– Presse, Öffentlichkeitsarbeit –  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 37-99921/922  
Telefax: 0361 37-99950  
<http://www.thueringen.de/tmlnu>  
[poststelle@tmlnu.thueringen.de](mailto:poststelle@tmlnu.thueringen.de)

**Redaktion:**

Thüringer Ministerium für Landwirtschaft,  
Naturschutz und Umwelt (TMLNU)  
Referat Schutzgebiete, Eingriffsbegleitung  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt  
Telefon: 0361 37-99350

Kartengrundlage LINOS, Thüringer Landesanstalt  
für Umwelt und Geologie Jena (TLUG)  
Quelle: Staatliches Umweltamt (SUA) Sondershausen

August 2006

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

## Flächenpools in Thüringen<sup>1</sup>

Am 28. April 2006 ist das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft ([www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/naturschutz/recht/content.html](http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/naturschutz/recht/content.html)) in der Fassung vom 29. April 1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2006 (GVBl. S. 161), in Kraft getreten. Damit wurde den Vorhabensträgern die Möglichkeit eröffnet, Flächenpools zu nutzen. Paragraph 7 Abs. 3 Satz 5 ff. ThürNatG lautet dazu wie folgt:

„Der Vorhabensträger kann Ersatzmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde schon vor der Zulassung des Eingriffs durchführen oder es können in einem Flächenpool vorgehaltene gleichwertige Maßnahmen zur Kompensation herangezogen werden. Der Flächenpool kann auch außerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes liegende Maßnahmen enthalten. Die Nutzung landesweiter Flächenpools für Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung ist anzustreben. Dazu stimmen sich der Vorhabensträger, die den Eingriff genehmigende Behörde und die obere Naturschutzbehörde ab.“

Im Vorfeld dieser Neuausrichtung der Eingriffsregelung hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU) ein landesweites Flächenpoolkonzept entworfen, um unter anderem für Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung entsprechende Flächen- und Maßnahmenvorschläge geben zu können. Bei deren Auswahl werden NATURA 2000-Gebiete in hohem Maße einbezogen.

Im Baurecht existiert bereits seit 1998 eine Regelung zum Ökokonto (§ 1a Abs. 3 BauGB), die im oben genannten Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft ihre Ergänzung für die Fachplanung findet. Als bauleitplanerisches Ökokonto wird in Thüringen der Vorrat an Ausgleichsmaßnahmen auf Ausgleichsflächen bezeichnet, den die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Bauleitplanung verwerten können. In der Broschüre „Das bauleitplanerische Ökokonto“ ([www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/19.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/19.pdf)) wurden bereits 2001 Antworten und Hinweise, insbesondere zur technischen Verbuchung von Ausgleichsmaßnahmen, gegeben.

Der vorliegende Frage-Antwort-Katalog stellt eine aktuelle Zusammenstellung dar. Der Katalog kann bei Bedarf auch erweitert werden.

<sup>1</sup> Auf den Vortrag „Lenkung von naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Thüringen“ im Rahmen der Informationsveranstaltung zum Abschluss der bundesweit ersten landesweiten Brachflächenerfassung am 14. Dezember 2005 in Erfurt wird verwiesen ([www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/flaechenhaushalt/infoveranstaltung\\_dez05/6.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/flaechenhaushalt/infoveranstaltung_dez05/6.pdf)).

Zu häufig gestellten Fragen werden die folgenden Antworten und Empfehlungen gegeben:

### 1. Was bedeutet „Flächenpool“?

Der Begriff Flächenpool wird in Thüringen als Oberbegriff für einen Flächen- und Maßnahmenpool verwendet, geht es doch zunächst um die Bereitstellung von Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die späteren Eingriffen zugeordnet werden können.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zusammen auch als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet. Ein Flächenpool kann unterschiedlich groß sein, mehrere Teilflächen und Maßnahmebereiche umfassen sowie unterschiedliche Aufwertungsmöglichkeiten beinhalten (z.B. Entsiegelung von Siedlungsbrachen mit anschließender Ackernutzung oder Renaturierung, Renaturierungsmaßnahmen an einem verbauten Gewässer, Anpflanzung von Gehölzen, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen besonders geschützter Tierarten).

### 2. Welche Vorteile bietet ein Flächenpool?

Durch Flächenpools können landesweit und regional zusammengefasste Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit entsprechender Prioritätensetzung räumlich gesteuert werden. Somit können Möglichkeiten der Kompensation von Eingriffen konfliktfrei und auch räumlich entfernt vom Eingriffsort vorbereitet werden. Die mit einer Flächenaufwertung verbundenen Naturschutzziele werden mit den Zielen der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft und mit anderen Belangen im ländlichen Raum umfassend abgestimmt. Dies bedeutet eine Entlastung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Reduzierung und Steuerung der Flächeninanspruchnahme und Berücksichtigung der Betriebsabläufe.

Die Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen wird durch die Bündelung von Maßnahmen, durch eine frühzeitige Flächensicherung, eine fachgerechte Ausführung und durch die Absicherung der langfristigen Pflege erheblich verbessert. Ein Ausgleich der Neuversiegelung von Böden durch die verstärkte Einbeziehung von kostenintensiven Entsiegelungsmaßnahmen wird häufiger erfolgen können. Die im Rahmen der landesweiten Brachflächenerfassung ermittelten geeigneten Rückbauflächen sollen dafür genutzt werden.

Eine Beschleunigung von Zulassungsverfahren kann erreicht werden. Im Bedarfsfall muss ein Vorhabensträger keine eigenen Maßnahmen mehr planen und durchführen, sondern kann auf vorgehaltene gleichwertige Maßnahmen aus einem Flächenpool zurückgreifen.

### 3. Wer kann einen Flächenpool einrichten und verwalten?

Die Einrichtung und Verwaltung von Flächenpools können von Gemeinden und Städten in Abgleich mit einem bauleitplanerischen Ökokonto, von staatlichen Verwaltungen, der Stiftung Naturschutz, von beauftragten so genannten Flächenpoolmanagern, aber auch von privaten Flächeneigentümern durchgeführt werden. Die Landkreise können, basierend auf § 5 Abs. 2 und § 3 Abs. 3 Nr. 4 ThürNatG, Flächenpools als Teil der Fortschreibung der Landschaftspläne entwickeln oder konkretisieren.

Alle an einen Flächenpoolverwalter gerichteten Anforderungen (siehe Frage 4) und Aufgaben (siehe Frage 5) sollten erfüllt werden können. Die Einrichtung und Nutzung landesweiter Flächenpools für Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung wird in Thüringen besonders angestrebt (vgl. Frage 11).

### 4. Welche Anforderungen sind bei der Einrichtung von Flächenpools zu beachten?

Grundvoraussetzung für die Einstellung von Flächen in einen Flächenpool ist die Flächenverfügbarkeit und deren naturschutzfachliche Aufwertungsfähigkeit. Ackerflächen sollen nur in begründeten Fällen als Ausgangsfläche herangezogen werden. Für den Flächenpool ist ein naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept erforderlich. Das Maßnahmenkonzept bedarf der Anerkennung durch die Naturschutzbehörde und ist mit den betroffenen Eigentümern und Landnutzern unter Einbeziehung beteiligter Behörden und Dritter abzustimmen. Die Aufgaben eines Flächenpoolverwalters sind zu erfüllen.

### 5. Welche Aufgaben kommen auf einen Flächenpoolverwalter zu?

- Sicherstellung der Flächenverfügbarkeit; Prüfung, ob die Maßnahmenflächen frei von anderen rechtlichen Verpflichtungen sind,
- Führung eines Flächen- /Maßnahmenkatasters (Ein-/Ausbuchung = Buchungsblätter siehe Frage 12.),
- Unterstützung der Genehmigungs-, Naturschutz-, Landentwicklungs- und Forstbehörden sowie der Vorhabensträger (Eingriffsverursacher) bei der Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen zu den jeweiligen Eingriffen mit dem Ziel einer rechtlich einwandfreien Verankerung im jeweiligen Zulassungsbescheid,
- Sicherstellung der Maßnahmendurchführung, insbesondere durch die Vergabe der Ausführungsplanung, Einholung erforderlicher Genehmigungen, Überwachung der Ausführung,
- Absicherung der Pflege der hergestellten Maßnahmen: d.h. Vergabe der Pflege im Offenlandbereich an ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe oder geeignete Dritte,
- Refinanzierung der vorgehaltenen Maßnahmen durch „Verkauf“ an die Vorhabensträger vorzunehmen. Dabei sind die Aufwendungen des Poolverwalters mit zu erstatten.

**6. Wie funktioniert die Anerkennung der in einem Flächenpool vorgehaltenen Maßnahmen? Was muss bei der Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen zum Eingriff beachtet werden?**

Bei der Zuordnung der Maßnahmen zum Eingriff ist der funktionale Zusammenhang im Rahmen des Ermessenspielraumes herzustellen: Kann ich mit der im Flächenpool vorgehaltenen Maßnahme auch die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgleichen bzw. ersetzen? Nach § 7 Abs. 2 ThürNatG sind Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen am Eingriffsort vorrangig zu leisten. Entsiegelungsmaßnahmen kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Zuordnung erfolgt im konkreten Zulassungsverfahren durch die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen bzw. Benehmen mit den durch § 9 ThürNatG bestimmten (Naturschutz-)Behörden. Der Eingriff muss also genehmigungsfähig sein.

Frühzeitige Rahmenvereinbarungen wie im Beispiel Sonneberg (Bericht zur Landentwicklung 2003; S. 39 ff. unter: [www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload423.pdf](http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload423.pdf)) erleichtern die spätere Zuordnung.

**7. Welchen Wert bzw. welche Aufwertung kann ich mit einer Maßnahme erzielen?**

Zur Unterstützung der so genannten verbal-argumentativen Vorgehensweise (siehe Frage 6) hat das TMLNU umfangreiche Hilfestellungen erarbeitet und auf seiner Homepage zur Verfügung gestellt. Zur übersichtlichen Ermittlung der Aufwertung wird beispielsweise das Bilanzierungsmodell aus 2005 ([www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/naturschutz/bilanzierungsmodell.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/naturschutz/bilanzierungsmodell.pdf)) zur Anwendung empfohlen. Nach diesem Modell lassen sich der Kompensationsbedarf auf der Eingriffsseite und die Kompensationsleistung (Flächenäquivalent) auf der Ausgleichs- / Ersatzseite rechnerisch ermitteln und gegenüberstellen. Für vorgezogen durchgeführte Flächenpool-Maßnahmen kann eine so genannte ökologische Verzinsung (siehe Buchungsblätter, Frage 12) geltend gemacht werden.

**8. Was gehört alles zu der Kompensationsmaßnahme? Von welchen Maßnahmekosten muss ich ausgehen? Was kann ich dem interessierten Vorhabensträger in Rechnung stellen?**

Im Sinne des Verursacherprinzips ist der Vorhabensträger verpflichtet, die erforderlichen Kosten zu tragen. Dazu zählen Kosten für Flächenerwerb bzw. -sicherung, für die Maßnahmeerstellung, für eine auf maximal 30 Jahre bezogene erforderliche Pflege (kapitalisierte Pflegekosten), für Planung und Bauleitung sowie allgemeine Verwaltungskosten und Sonderausgaben des Poolmanagers für die Laufzeit der Maßnahme im Flächenpool. Die Gesamtkosten für die Kompensationsmaßnahmen dürfen nicht außer Verhältnis zu den Kosten des eingriffsverursachenden Vorhabens stehen. Hinweise zur Ermittlung der Herstellungskosten von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden Sie auf der Homepage des TMLNU ([www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/104.pdf](http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/104.pdf)). Aus diesen Dateien kann entnommen werden, aus welchen einzelnen Bausteinen sich z. B. eine Gewässerrenaturierungsmaßnahme zusammensetzen kann und welche Pflege zur Zielerreichung und -sicherung erforderlich ist.

**9. Müssen Flächenpools im gleichen Naturraum wie das Eingriffsvorhaben liegen?**

Nicht unbedingt. Ein Flächenpool kann auch außerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraumes liegende Maßnahmen enthalten. Die Zuordnung der Maßnahmen zum Eingriff richtet sich nach funktionalen Kriterien (siehe Frage 6).



## **10. Gibt es bereits Ökokonten im Rahmen der Bauleitplanung und Flächenpools in Thüringen und wo erhalte ich Informationen dazu?**

In Thüringen sind bauleitplanerische Ökokonten beispielsweise in den Landkreisen Altenburger Land und Greiz für mehrere Kommunen sowie in den Städten Erfurt, Gera, Suhl, Weimar und Nordhausen vorhanden. Weitere Information zu bauleitplanerischen Ökokonten sind bei den Kommunen oder auch bei den Unteren Naturschutzbehörden zu erfragen.

Im landesweiten Flächenpool Sonneberg wurden bereits umfangreiche Maßnahmen durchgeführt. Die Verwaltung des Flächenpools hat der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung im Auftrag des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen als amtlicher Federführer übernommen (Bericht zur Landentwicklung 2003; S. 39 ff. unter: [www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload423.pdf](http://www.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload423.pdf)). Informationen zu Flächenpools bzw. zu bevorrateten Maßnahmen erhalten Sie insbesondere bei der Oberen Naturschutzbehörde im Landesverwaltungsamt und bei der Obersten Naturschutzbehörde im TMLNU (siehe Kontaktadressen).

## **11. Was sind landesweite Flächenpools?**

Durch § 7 Abs. 3 ThürNatG wird die Nutzung landesweiter Flächenpools für Vorhaben von regionaler und überregionaler Bedeutung angestrebt. Die Thüringer Landesverwaltung hat Informationen zu Flächenpools im Landschaftsinformationssystem (LINFOS) der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) eingestellt. Diese umfassen eine räumliche Abgrenzung der Flächenpools (Flächenpoolraum) sowie zum Teil räumlich weiter differenzierte Maßnahmenbereiche. Ergänzt werden diese Daten durch ein Datenblatt mit Informationen zu deren Lage, vorhandenen Vorplanungen, Ansprechpartnern und eine übersichtliche Gebietsbeschreibung. Ergänzung und Weiterentwicklung der Flächenpoolvorschläge sind vorgesehen.

## **12. Gibt es Empfehlungen zur Kontoführung vorgezogener Kompensationsmaßnahmen?**

Zur Verbuchung der in einem Flächenpool vorgehaltenen Maßnahmen werden die anliegenden Buchungsblätter empfohlen.

<b>Maßnahmenblatt zur Einbuchung</b> <i>Flächenpool XYZ</i>		<b>Maßnahmen-Nr.:</b> <b>M 001</b>
<b>Poolverwalter:</b> Verein, Verband,		
<b>Flächenbeschreibung:</b> Gemeinde/Stadt: <i>Altenburg</i> Gemark./Flur: <i>Altenburg/6</i> Flurstück: <i>20c</i> Flächengröße: <i>2.750 m<sup>2</sup></i>		
<b>planerische Zielsetzung/Sicherung:</b> <input checked="" type="checkbox"/> Darstellung im Regionalplan <input type="checkbox"/> Darstellung in der Bauleitplanung <input checked="" type="checkbox"/> Darstellung im Landschaftsplan <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Forts. auf Anlageblatt-Nr.		<b>Flächenverfügbarkeit</b> <input type="checkbox"/> Ankauf erforderlich <input type="checkbox"/> Dingliche Sicherung / Reallast / Baulast ausreichend <input checked="" type="checkbox"/> Eigentum Bund / Land / Kommune <input type="checkbox"/> Eigentum Poolverwalter
<b>Ausgangszustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Einbuchung:</b> <i>Siedlungsbrache, Bodenplatten; Bewertungsstufe: 0 (sehr gering)<sup>2</sup></i> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Ausgangsbiotop<sup>2</sup></div> <input type="checkbox"/> Forts. auf Anlageblatt-Nr. <input type="checkbox"/> Detail auf Anlageblatt-Nr.		
<b>Ziel- und Maßnahmenbeschreibung:</b> (Ziel wird voraussichtlich erreicht: 2036 )		
Ausgangszustand /Fläche/Aufwertung/Flächenäquivalent (FIÄq)		
a) Beseitigung der Bodenplatten auf 2750 m <sup>2</sup> x 15 = + 41.250 FIÄq		
b) Anlage eines Feldgehölzes frischer Standorte 2750 m <sup>2</sup> x 15 = + 41.250 FIÄq (nach 3 Jahren)		
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Kurz-Bezeichnung Zielbiotop<sup>2</sup></div> 2750 m <sup>2</sup> x 10 = + 27.500 FIÄq (nach 7 Jahren)		
<b>gesamte Aufwertung: + 110.000 FIÄq</b> <input checked="" type="checkbox"/> Forts. auf Anlageblatt-Nr. 1 (Pflanzschema)		
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:</b> <i>3 Jahre Entwicklungspflege, jährliche Zaunkontrolle, Entfernen des Zaunes ab dem 7. Jahr, Wässern, Rückschnitt nach Erforderlichkeit</i> <input type="checkbox"/> Forts. auf Anlageblatt-Nr.		
<b>Maßnahmendurchführung</b> Beginn am: 15.10.2006 Fertigstellung am: 15.11.2006 Abschluss frühestens: 16.11.2015	<b>Begutachtung durch Untere<sup>x</sup> / Obere<sup>x</sup> Naturschutzbehörde</b> <i>Ilmkreis<sup>x</sup> / TLVwA Weimar<sup>x</sup></i> am: 15.11.2006 <sup>x</sup> nicht zutreffendes streichen	
<b>Einbuchung</b> am: 15.11.2006	<b>Eingebuchtes Flächenäquivalent:</b> <i>2.750 m<sup>2</sup> mit potentiellen 110.000 FIÄq</i>	

<sup>2</sup> Einstufung nach: Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005)

**Anlagenblatt Nr. 1 (Pflanzschema)**

Ziel- und Maßnahmenbeschreibung:

Pflanzenauswahl:

Gehölzarten: Feldahorn (*Acer campestre*),  
Stieleiche (*Quercus robur*),  
Hainbuche (*carpinus betulus*),  
Winterlinde (*Tilia cordata*),  
Esche (*Fraxinus exelsior*),  
Hasel (*Corylus avellana*),  
Weißdorn (*Crataegus monogyna*),  
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*),  
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*),  
Hundsrose (*Rosa canina*),  
Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)

Pflanzenanordnung:

Kernpflanzung: 10–20% Bäume 1. Ordnung,  
30–50% Bäume 2. Ordnung,  
20–40% Sträucher

Randpflanzung: 10% Bäume 1. Ordnung,  
20–40% Bäume 2. Ordnung,  
40–60% Sträucher  
s. auch Skizze

Anlage eines Schutzzaunes (Qualität xyz)

<b>Maßnahmenblatt zur Ausbuchung</b> <i>Flächenpool XYZ</i>		<b>Maßnahmen-Nr.:</b> <b>M 001</b>
<b>Poolverwalter:</b> Verein, Verband,		
<b>Flächenbeschreibung:</b> Gemeinde/Stadt: <i>Altenburg</i> Gemark./Flur: <i>Altenburg/6</i> Flurstück: <i>20c</i> Flächengröße: <i>2.750 m²</i>		
<b>Öffentlich-rechtliche Bindung durch:</b> <i>Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2009, Az.: ..... (oder B-Plan xyz, oder öffentlich-rechtlicher Vertrag xyz)</i>		
<b>Zu kompensierende Beeinträchtigungen:</b>		
Ausgangszustand	/Fläche/Abwertung/Flächenäquivalent (FIÄq)	
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">Kurz-Bezeichnung Biotop<sup>2</sup></div>		
a) <i>Beseitigung eines sehr wertvollen Feldgehölzes</i>	2495 m <sup>2</sup>	x 25 = - 62.375 FIÄq
b) <i>Bodenversiegelung durch Straßenbau auf</i>	4000 m <sup>2</sup>	x 15 = - 60.000 FIÄq
	<b>gesamte Abwertung</b>	<b>= - 122.375 FIÄq</b>
<input type="checkbox"/> Forts. auf Anlageblatt-Nr.		
<b>Ist-Zustand der Kompensationsmaßnahme zum Zeitpunkt der Ausbuchung:</b>		
<i>Zustand zum Zeitpunkt der Ausbuchung wird mit 30 = mittel bewertet, das heißt, für den Zeitraum zwischen Ein- und Ausbuchung ergibt sich eine Aufwertung um 30 wie folgt:</i>		
a) <i>Beseitigung der Bodenplatten auf</i>	2750 m <sup>2</sup>	x 15 = + 41.250 FIÄq
b) <i>Anlage eines Feldgehölzes frischer Standorte</i>	2750 m <sup>2</sup>	x 15 = + 41.250 FIÄq (nach 3 J.)
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-bottom: 5px;">Kurz-Bezeichnung Zielbiotop<sup>2</sup></div>		
<b>erzielte Aufwertung zum Zeitpunkt der Ausbuchung:</b>		<b>= + 82.500 FIÄq</b>
c) <i>Entwicklung des Feldgehölzes</i>	2750 m <sup>2</sup>	x 10 = + 27.500 FIÄq (nach 7 J.)
<i>Die potentielle Gesamtaufwertung von : + 110.000 FIÄq kann nach weiteren 4 Jahren erreicht werden, wenn die noch erforderliche Pflege vom Vorhabensträger XYZ gegenüber dem Poolverwalter finanziell abgegolten wird.</i>		
<input type="checkbox"/> Forts. auf Anlageblatt-Nr.		
<b>Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept / Verbleibende Leistungen beim Poolverwalter:</b>		
<i>3 Jahre Entwicklungspflege, jährliche Zaunkontrolle, Entfernen des Zaunes ab dem 7. Jahr, Wässern, Rückschnitt nach Erforderlichkeit</i>		
<input type="checkbox"/> Forts. auf Anlageblatt-Nr.		
<b>Flächenverfügbarkeit:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Eigentum Bund / Land / Kommune <input type="checkbox"/> dingliche Sicherung / Reallast / Baulast <input type="checkbox"/> Eigentum Flächenpoolverwalter <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/> Forts. auf Anlagenblatt-Nr.	
<b>Ausbuchung ohne Verzinsung</b>	<b>+</b>	<b>Ökologische Verzinsung<sup>3</sup>:</b>
<i>2750 m<sup>2</sup> mit Flächenäquivalent 110.000 FIÄq</i>	<b>+</b>	<i>in Höhe von 15 % = 12.375 FIÄq (von 82.500 FIÄq)</i>
<b>Ausbuchung</b> am: <i>04.12.2009</i>	<b>Ausgebuchtes Flächenäquivalent</b> <i>122.375 FIÄq</i>	

<sup>2</sup> Einstufung nach: Die Eingriffsregelung in Thüringen - Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005)

<sup>3</sup> Aufwertung zum Zeitpunkt der Ausbuchung (hier 30) : 2 = Prozentsatz der Verzinsung (hier 15)

**Anhang: Flächenpool – Übersichtsblatt zur Kontoführung\***

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmen-Bezeichnung	Zulassung / Satzungsbeschluss	Datum	Einbuchung	Verzinsung	Ausbuchung	Guthaben
M 001	Beseitigung von Bodenplatten und Anlage eines Feldgehölzes frischer Standorte mit 7-jähriger Pflege		15.11.2006	110.000 FlÄq			110.000 FlÄq
			15.11.2009		12.375 FlÄq		122.375 FlÄq
		Planfeststellungsbeschluss v. 07.10.2009	04.12.2009			122.375 FlÄq	– 0 –

Stand: 12/2009

**Kontaktadressen:****Telefonnummern / Hinweise:**

- Oberste Naturschutzbehörde:  
 Thüringer Ministerium für  
 Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt  
 Referat 22, Schutzgebiete, Eingriffsbegleitung  
 Beethovenstraße 3  
 99096 Erfurt  
[www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/naturschutz/ingriff/content.html](http://www.thueringen.de/de/tmlnu/themen/naturschutz/ingriff/content.html)

Herr Schrader, Tel.: 03 61/3799-350  
 Herr Schkade, Tel.: 03 61/3799-351
  
- Die Obere Naturschutzbehörde im  
 Thüringer Landesverwaltungsamt:  
 TLVwA  
 Referat 410,  
 Weimarplatz 4  
 99423 Weimar

Tel.: 03 61/3773-7813
  
- Die Staatlichen Umweltämter:

Informationen zu einzelnen  
 landesweiten Flächenpools:

Staatliches Umweltamt Suhl  
 Referat Naturschutz  
 Weidbergstraße 30  
 98527 Suhl

Herr Dr. Schneider, Tel.: 0 36 81/860-350

Staatliches Umweltamt Erfurt  
 Referat Naturschutz  
 Hallesche Str. 16  
 99085 Erfurt

Frau Schrader, Tel.: 03 61/3789-130

Staatliches Umweltamt Gera  
 Referat Naturschutz  
 Hermann-Drechsler-Str. 1, Haus 4  
 07504 Gera

Frau Herzer, Tel.: 03 65/8275-656

Staatliches Umweltamt Sondershausen  
 Referat Naturschutz  
 Am Petersenschacht 3  
 99701 Sondershausen

Herr Hahn, Tel.: 0 36 32/654-365
  
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie  
 Referat 33  
 Göschwitzer Str. 41  
 07745 Jena

Informationen zu landesweiten  
 Flächenpools in LINFOS  
 Frau Faber, Tel.: 0 36 41/684-342  
 Herr Lux, Tel.: 0 36 41/684-321
  
- Die Unteren Naturschutzbehörden  
 bei den Thüringer Landkreisen  
 und kreisfreien Städten



